



Satzung

der Troisdorfer Leichtathletik-Gemeinschaft 1966 e.V.

Stand: 20.03.2024

Die Satzung ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit im generischen Maskulinum (männliche Wortform) geschrieben, obwohl ausdrücklich alle Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Troisdorfer Leichtathletik-Gemeinschaft 1966 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer 614 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Troisdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die aktive Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Hierzu betreibt der Verein den Breiten-, den Leistungs-, den Rehabilitations- und den Behindertensport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und das Zustandekommen internationaler Begegnungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Grundsätzlich betreibt der Verein Sport auf Amateurbasis.
3. Der Verein kann alle Sportarten anbieten, die den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände entsprechen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:
 - a. die Abteilungen
 - b. der Jugendausschuss

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag gemäß § 107 BGB auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten und anerkennen, dass der Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres an der Mitgliederversammlung teilnimmt und zur Stimmabgabe berechtigt ist.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Näheres regelt § 10 Nr. 7 dieser Satzung.
3. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen gewähren.
4. Über dauerhafte und befristete Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen für Übungsleiter, ehrenamtlich Tätige und sonstige für den Verein tätige Personen entscheidet der Vorstand.
5. Einzelheiten regeln die Beitrags- sowie die Finanzordnung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde.
 - b. wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch vereinschädigendes Verhalten die Interessen des Vereins verletzt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei

Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegen den Verein. Vom Verein überlassene Gegenstände sind zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Haus- und Platzordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder wählen bzw. bestätigen in der Mitgliederversammlung die Organe und ständigen Einrichtungen des Vereins.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch im Jugendausschuss in vollem Umfang ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu unterstützen und zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner ständigen Einrichtungen gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.
3. Jeweils in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Einberufung erfolgt durch Aushang an den Sportstätten des Vereins und im Internet auf der Website des Vereins.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung den vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und im Protokoll vermerkt werden.
5. Der geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl des Protokollführers
 - f. Wahl des Vorsitzenden
 - g. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - h. Bestätigung des Beauftragten für die Finanzen
 - i. Bestätigung des Vereinsgeschäftsführers
 - j. Bestätigung der bis zu 3 Beisitzer
 - k. Bestätigung der Abteilungsleiter
 - l. Bestätigung des Jugendausschussvorsitzenden
 - m. Bestätigung der Kassenprüfer
 - n. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - o. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - p. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

- q. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.
7. Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der durch die Mitgliederversammlung in Nr. 6 a. genehmigten Tagesordnung enthalten sind.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder, bei deren Verhinderung, einem weiteren Mitglied des Vorstands. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins. Hier ist die Anwesenheit von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
10. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmt.
12. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstands oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender

- c. Beauftragter für die Finanzen
 - d. Vereinsgeschäftsführer
 - e. den Abteilungsleitern
 - f. dem Jugendausschussvorsitzenden
 - g. bis zu 3 weiteren Beisitzern
2. Die Mitglieder a. und b. bilden den geschäftsführenden Vorstand.
 3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig. Hingegen ist eine Personalunion zwischen den Ämtern des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands möglich.
 4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters und Arbeitgebers im Sinne von § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden auftritt.
 5. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Abteilungen im Rahmen des Vereinszwecks (gemäß § 2), wie z.B. die Aufnahme oder Aufgabe von Sportarten
 - b. er erstellt eine Geschäfts- und eine Finanzordnung
 - c. er benennt einen Beauftragten für die Finanzen sowie einen Vereinsgeschäftsführer gemäß § 9 Nr. 1 c. und d.
 - d. er benennt mindestens zwei Kassenprüfer, die auch Nichtmitglieder des Vereins sein dürfen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden
 - e. er benennt bis zu 3 Beisitzer, die mit verschiedenen, vorab zu definierenden Aufgaben und Tätigkeiten betraut werden
 - f. er verabschiedet den Jahresetat und seine Aufteilungen auf die Abteilungen
 - g. er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich
 - h. er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr

- i. Soweit der geschäftsführende Vorstand sich die Vertretung des Vereins in den entsprechenden Sportverbandsgrêmien nicht selbst vorbehält, vertreten die Abteilungen den Verein in den entsprechenden Gremien
 - j. er unterstützt die Abteilungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen- und Ausgabengestaltung
 - k. er kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 26 BGB bedürfen
 - l. er ist zuständig für Verträge mit selbstständigen und freiberuflich Tätigen
 - m. er ist zuständig für Dienstleistungs- und Werkverträge
 - n. er ist zuständig für Verträge mit Sportlern, Spielern und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
6. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nehmen die unter Nr. 2 aufgeführten Mitglieder ständig teil. An den Sitzungen des Vorstands nehmen zusätzlich die unter Nr. 1 genannten Mitglieder teil. Außerdem können diese selbst beanspruchen, unter Benennung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands eingeladen zu werden.
7. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 9 Nr. 1 a. und b.) erfolgt in der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden; bei dessen Ausscheiden während seiner Amtszeit bestimmt der Vorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung den zweiten Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dieser als Vorsitzender zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl der betroffenen Vorstandsämter für die verbleibende Wahlperiode statt.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen.
9. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.
10. Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

fen. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere von den Abteilungsleitern der Abteilungen über die entsprechenden Abteilungen zu berichten. In Bezug auf die Beschlussfähigkeit gilt § 8 dieser Satzung.

11. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, insbesondere sind der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in dem Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu bestätigen. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.
12. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen und Ausschüsse zu gründen, an denen auch Nichtvereinsmitglieder teilnehmen dürfen. Über die Teilnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Abteilungen

1. Der Vorstand entscheidet über Entstehung und Auflösung von Abteilungen.
2. Die Abteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung (vgl. § 2) und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Die Regelungen zu §§ 8 und 9 dieser Satzung sind zu beachten.
3. Jede Abteilung hat einen Abteilungsvorstand, der mindestens besteht aus:
 - a. dem Abteilungsleiter
 - a. dem Abteilungskassenwart
4. Der Abteilungsleiter und der Abteilungskassenwart werden alle zwei Jahre von einer mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt. Darüber hinaus muss sich die Abteilung mit einer für sie spezifischen Abteilungsordnung ausstatten. Diese bedarf der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung und des geschäftsführenden Vorstands. Auf der Grundlage der Abteilungsordnung werden die Abteilungsvorstände in der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
5. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Vereinsabteilungen betreffen, sind unzulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstands während der Amtszeit aus, ist der Abteilungsvorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter, hier steht das Kooptionsrecht gemäß § 9 Nr. 5 dem geschäftsführenden Vorstand zu. Auf der nächsten Abteilungsversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen bzw. es findet eine Neuwahl für dieses Vorstandsamt statt.
7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und einen Aufnahmebeitrag zu erheben, wenn dieser vor dem Beschluss durch die Abteilungsversammlung vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurde.
8. Die Kassenprüfung der einzelnen Abteilungen erfolgt alljährlich gemäß den Vorgaben des § 14 dieser Satzung. Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht und Abstimmungsergebnisse der Abteilungsversammlungen sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
9. Von jeder Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Die Einladungen zu diesen Veranstaltungen sind dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dieser hat das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen.
10. Für die Leitung der Abteilungen und für die Abteilungsversammlungen gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.
11. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen. Diese Aufgaben bleiben dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.
12. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den geschäftsführenden Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt werden.

§ 11 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins, soweit sie die gesamte Vereinsjugend berühren.
2. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses entsprechend den Bestim-

mungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzu-berufen. Die Jugendversammlung wählt mindestens den Vorsitzenden des Jugendausschusses und den Kassenwart. Zusätzlich dürfen weitere Mitglieder des Jugendausschusses entsprechend der Vereinsjugendordnung gewählt werden.

3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Angelegenheiten, deren Haftung beim Verein liegt, bleiben in den Händen des Vereinsvorstands. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Vorstand beschlossen.
4. Für die Leitung des Jugendausschusses gilt die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jugend- und Finanzordnung.

§ 12 Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Jugendordnung
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-

oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und ihre Mitarbeiter einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten, usw..
6. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwändungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Kassenprüfung

1. Der geschäftsführende Vorstand benennt mindestens zwei Kassenprüfer, die ihre Aufgaben unter sich aufteilen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstands oder eines Abteilungsvorstands sein, jedoch dürfen auch Nichtmitglieder des Vereins als Kassenprüfer benannt werden. Die Kassenprüfer prüfen in der Regel die Kassenbücher und Belege der Haupt- und Abteilungskassen, der Kasse des Jugendausschusses sowie evtl. Nebenkassen des Vereins, wobei auch stichprobenartig die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu prüfen ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstellen sie einen schriftlichen Bericht und erstatten der Mitgliederversammlung und den jeweiligen Abteilungsversammlungen einen Bericht.
2. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Der Verein haftet nicht für den Verlust privater Gegenstände.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllen der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder weiteren für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzansprechpartner.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig gemäß § 8 dieser Satzung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Beauftragte für die Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports in der Stadt zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2014 außer Kraft.

Der Tag der Eintragung beim Amtsgericht Siegburg ist der xx.yy.2024.

Ralf Saborowski

Sebastian Dreesbach